

Antrag 2: Änderung der Diözesanordnung

Laufende Nummer: 2

Antragsteller*in:	BDKJ Diözesanvorstand (BDKJ Diözesanvorstand), Satzungsausschuss (BDKJ Diözesanverband)		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	Inhaltliche Anträge		
Abstimmung	Ja:	(96.970 %)	32
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(3.030 %)	1
	Gültige Stimmen:		33

1 Die folgenden Änderungen an der Diözesanordnung:

2 **Präambel**

3 **Alt:**

4 In der Leitung des BDKJ wirken **Lai*innen, Diakone und Priester** partnerschaftlich
5 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
6 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der
7 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

8 **Neu:**

9 In der Leitung des BDKJ wirken **Lai*innen und Priester** partnerschaftlich zusammen. Die
10 Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in
11 den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung
12 erhalten haben.

13

14 **§4 Mitgliedschaft**

15 **Alt:**

16 (4) Jugendverbände in der Region die bereits vor dem 13.11.2020 als
17 Jugendorganisation, ohne eigene Satzung, in der Region waren sind von Absatz 2 Nr.1
18 zunächst ausgenommen. Sie müssen sich jedoch **in Zukunft** eine eigene Satzung geben.

19 **Neu:**

20 (4) Jugendverbände in der Region die bereits vor dem 13.11.2020 als
21 Jugendorganisation, ohne eigene Satzung, in der Region waren sind von Absatz 2 Nr.1
22 zunächst ausgenommen. Sie müssen sich jedoch **zwei Jahre nach Inkrafttreten der**
23 **jeweiligen Regionalordnung** eine eigene Satzung geben.

24 **Einfügen eines neuen Absatz 7 mit dem Text:**

25 **(7) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer**
26 **Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.**

27

28 **§9 Diözesanversammlung**

29 Alt:

30 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des
31 Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben
32 des Diözesanverbandes. Dazu gehören:

- 33 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung
34 ergänzt,
- 35 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von
36 Jugendverbänden in der Diözese,
- 37 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben und Richtlinien,
- 38 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- 39 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
- 40 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Diözesanvorstandes sowie der
41 Rechnungslegung des Diözesanverbandes,
- 42 7. die Entlastung des Diözesanvorstandes,
- 43 8. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
- 44 9. die Wahl eines Wahlausschusses,
- 45 10. die Wahl eines Sitzungsausschusses,
- 46 11. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- 47 12. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- 48 13. die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDKJ, die
49 Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ-Niedersachsen und die Vorbereitung von Anträgen an
50 den Katholikenrat,
- 51 14. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung
52 und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der
53 Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- 54 15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes und
55 16. die Beratung und Beschlussfassung über die monatliche Aufwandsentschädigung, die
56 die Mitglieder des Diözesanvorstands für ihre Tätigkeit erhalten.

57 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 58 1. Die Diözesanleitungen bzw. Vertreter*innen der Jugendverbände mit 20 Stimmen.
59 Jeder Jugendverband erhält mindestens eine Stimme, höchstens sechs. Über die
60 Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer
61 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

62 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie
63 tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und
64 Auflösung des Diözesanverbandes Osnabrück ist die Diözesanversammlung sechs Wochen
65 vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl
66 einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter
67 Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem
68 Bischof von Osnabrück zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Diözesanordnung und deren
69 Änderung bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück und des Bundesvorstandes.

70 Neu:

71 (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des

- 72 Diözesanverbandes. 2Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben
73 des Diözesanverbandes. Dazu gehören:
- 74 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung
75 ergänzt,
76 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von
77 Jugendverbänden in der Diözese,
78 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben und Richtlinien,
79 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
80 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
81 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Diözesanvorstandes sowie der
82 Rechnungslegung des Diözesanverbandes,
83 7. die Entlastung des Diözesanvorstandes,
84 8. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
85 9. die Wahl eines Wahlausschusses,
86 10. die Wahl eines Satzungsausschusses,
87 11. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
88 12. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
89 13. die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDKJ, die
90 Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ-Niedersachsen und die Vorbereitung von Anträgen an
91 den Katholikenrat,
92 14. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung
93 und der Mitarbeit des BDKJ **in Kirche, Gesellschaft und Staat**,
94 15. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes und
95 16. die Beratung und Beschlussfassung über die monatliche Aufwandsentschädigung, die
96 die Mitglieder des Diözesanvorstands für ihre Tätigkeit erhalten.
- 97 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- 98 1. Die Diözesanleitungen bzw. Vertreter*innen der Jugendverbände mit 20 Stimmen.
99 Jeder Jugendverband **nach §4 Abs. 5 Satz 2** erhält mindestens eine Stimme, höchstens
100 sechs. Über die Stimmverteilung entscheidet die Diözesankonferenz der Jugendverbände
101 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 102 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie
103 tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und
104 Auflösung des Diözesanverbandes Osnabrück ist die Diözesanversammlung **sechs Wochen**
105 **vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen**. Anträge auf Abwahl einer Person,
106 die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe
107 der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof von
108 Osnabrück zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Diözesanordnung und deren Änderung
109 bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Osnabrück und des Bundesvorstandes.
- 110
- 111 **§10 Hauptausschuss**
- 112 **Alt:**
- 113 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

114 1. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den
115 Reihen der Jugendverbände,

116 2. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den
117 Reihen der Regionalverbände und

118 3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes

119 Neu:

120 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

121 1. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den
122 Reihen der Jugendverbände

123 nach §4 Abs. 5 Satz 2

124 ,

125 2. sechs auf zwei Jahre von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder aus den
Reihen der Regionalverbände und

3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes

126

127 **§11 Diözesankonferenz der Jugendverbände**

128 Alt:

129 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:

130 1. je ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände
131 und

2. je ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

132 Neu:

133 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind:

134 1. je ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände
135 nach §4 Abs. 5 Satz 2
und

2. je ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

136

137 **§14 Räumliche Struktur und regionale Gliederung**

138 Alt:

139 (1) Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen, die sich nach den Dekanatsgrenzen
140 richten. Der BDKJ führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen
141 Jugend, Regionalverband N.N.“.

142 (2) In einer Region, in der noch kein Regionalverband existiert, kann sich durch
143 Zusammenschluss von mindestens 2 Jugendverbänden ein Regionalverband bilden.

144 Neu:

145 (1) Der Diözesanverband gliedert sich in Regionen, die den Dekanaten des Bistums
146 entsprechen. Innerhalb dieser Struktur können Regionalverbände entstehen. Der BDKJ

147 führt in der Region den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
148 Regionalverband N.N.“.

149 (2) In einer Region, in der noch kein Regionalverband existiert, kann sich durch
150 Zusammenschluss von mindestens 2 Jugendverbänden ein Regionalverband gründen.

151

152 §17 Regionalversammlung

153 Alt:

154 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes
155 des BDKJ. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 156 1. die Beschlussfassung über die Ordnung des Regionalverbandes des BDKJ, die die
157 Bundesordnung und die Diözesanordnung ergänzt,
- 158 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des
159 Regionalverbandes,
- 160 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
- 161 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
- 162 5. die Wahl des Regionalvorstandes,
- 163 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regionalvorstandes sowie der
164 Rechnungslegung des Regionalverbandes,
- 165 7. die Entlastung des Regionalvorstandes,
- 166 8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, soweit kein eigener Rechtsträger
167 vorhanden ist,
- 168 9. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
- 169 10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
170 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ
171 auf den Gebieten der kirchlichen
172 Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik
und

11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ.

173 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 174 1. mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände
175 ,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

176 Neu:

177 (1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Regionalverbandes
178 des BDKJ. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 179 1. die Beschlussfassung über die Ordnung des Regionalverbandes des BDKJ, die die
180 Bundesordnung und die Diözesanordnung ergänzt,
- 181 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des

- 182 Regionalverbandes,
183 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
184 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
185 5. die Wahl des Regionalvorstandes,
186 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regionalvorstandes sowie der
187 Rechnungslegung des Regionalverbandes,
188 7. die Entlastung des Regionalvorstandes,
189 8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, soweit kein eigener Rechtsträger
190 vorhanden ist,
191 9. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
192 10. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der
193 Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ
194 in Kirche, Gesellschaft und Staat
und
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes des BDKJ.

195 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind:

- 196 1. mindestens ein*e Vertreter*in der in der Region bestehenden Jugendverbände
197 nach
198 §4 Abs. 5 Satz 2
,
2. die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalvorstandes.

199

200 §18 Regionalvorstand

201 Alt:

202 (1) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und
203 Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung. Zu seinen Aufgaben
204 gehören insbesondere:

- 205 1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in dem jeweiligen
206 Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
207 2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von
208 der Regionalversammlung beschlossen wurden,
209 3. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch Teilnahme an
210 deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen
211 Jugendarbeit in den Pfarreien,
212 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der
213 Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
214 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
215 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,

- 216 7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe eines
217 Rechenschaftsberichtes,
- 218 8. die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und
219 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.
- 220 Näheres regelt die Regionalordnung.
- 221 (2) Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei
222 weibliche Mitglieder. Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt
223 der geistlichen Verbandsleitung des Regionalverbandes gewählt. Gewählt werden können
224 Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
- 225 Neu:
- 226 (1) Der Regionalvorstand leitet den Regionalverband des BDKJ, seine Einrichtungen und
227 Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Regionalversammlung. Zu seinen Aufgaben
228 gehören insbesondere:
- 229 1. die Vertretung des BDKJ
230 in Kirche, Gesellschaft und Staat
231 , besonders in dem
232 jeweiligen Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
- 233 2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von
234 der Regionalversammlung beschlossen wurden,
- 235 3. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch Teilnahme an
236 deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen
237 Jugendarbeit in den Pfarreien,
- 238 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der
239 Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
- 240 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
- 241 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Region,
- 242 7. die Einberufung und Leitung der Regionalversammlung und die Abgabe eines
243 Rechenschaftsberichtes,
- 244 8. die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte und
245 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.
- 244 Näheres regelt die Regionalordnung.
- 245 (2) Stimmberechtigt im Regionalvorstand sind wenigstens zwei männliche und zwei
246 weibliche Mitglieder. Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt
247 der geistlichen Verbandsleitung des Regionalverbandes gewählt. Gewählt werden können
248 Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Eine
249 Erweiterung der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die
250 gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht.

Begründung

Die auf der Diözesanversammlung 2020 beschlossene Diözesanordnung musste sowohl dem Bischof von Osnabrück als auch dem BDKJ Bund vorgelegt und hier eine Zustimmung eingeholt werden (s. § 25 Inkrafttreten).

Die Genehmigung durch den Bischof von Osnabrück liegt uns seit dem 08.12.2020 ohne Auflagen vor.

Die Genehmigung durch den BDKJ-Bundesvorstand geschah in einer Sitzung am 11.02.2021 unter Auflagen. Die an uns gestellten Auflagen stellen wir auf der Diözesanversammlung 2021 als Antrag, um damit den Satzungsänderungsprozess zu beenden.

Die Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungen erfolgen mündlich durch die Antragsstellenden.